KÖN. PR. PROVINZ. JÜLICH-CLEVE-BERG.

Kölnische Zeitung.

Jahr 1824. № 64. Dinstag den 20. April.

(Verfasser M. Dú Mont-Schauberg.)

Preußen.

Se. Majestät der König haben dem Grafen von der Recke-Vollmarstein zu Düsselthal bei Düsseldorf den Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen geruhet.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem vormaligen Dom-Kapitular, Maximilian Friedrich Freiherrn von Elverfeldt-Werries zu Münster, die Kammerherrn-Würde zu ertheilen.

Deutschland.

Wiesbaden, 14. April. In einem Artikel der Allgemeinen Zeitung, von Mainz vom 2. April, und in mehrern andern Zeitungen ist von Störungen der Rheinschifffahrt die Rede, die das Umschlagsrecht, welches die Stadt Mainz noch ausübt, veranlaßt hat. Diese Sache verhält sich, wie folgt:

Das Umschlagsrecht der Stadt Mainz gibt dieser Stadt das Recht, die zu Mainz auf die in der Konvention vom Jahr 1804 bezeichnete Weise ankommenden Waaren, dem Umschlag zu unterwerfen, nicht aber das Recht, die Waaren, welche nicht nach Mainz bestimmt sind, sondern deren Bestimmung es ist, an Rheinorte unterhalb Mainz gebracht zu werden, und da den Fluß zu verlassen, gewaltsam gegen ihre Bestimmung anhalten, auf andere Schiffe verladen und nach Mainz bringen zu lassen, um von diesen Waaren Speditions-Gebühren, Hafen- und andere Gelder zu erheben.

Ein solcher Akt ist jedoch, angeblich zum Schutze der Korporationsrechte der Stadt Mainz und der großherzoglichen Einkünfte, sechs Stunden unterhalb Mainz, zu Bingen, an einem, der kleinen Schifffahrt zwischen Köln und Mainz angehörenden, Schiffe den 26. und 28. März ausgeübt worden, das Waaren nach Geisenheim, Eltville und Bieberich geladen hatte. Die an diesen Orten auszuladen bestimmten Waaren wurden gewaltsam nach Mainz gebracht.

Auf Anzeige dieses unerwarteten Vorfalles erklärte die zu Regulirung der Schifffahrts-Verhältnisse zu Mainz versammelte Schifffahrts-Central-Kommission durch einen Beschluß vom 26. März wörtlich, diesen Akt der großherzoglich-hessischen Regierung

> „für eine Störung der freien Schifffahrt und des Handels auf dem Rhein, die durch keinen Artikel des Rhein-Oktroi-Vertrags vom Jahr 1804 oder der Konvention vom Jahr 1815 gerechtfertigt werden kann"

und ersuchte den großherzoglichen hessischen Bevollmächtigten,

> „seine Regierung davon in Kenntniß zu setzen, daß die in Bingen angeordnete Maßregel gegen die Verträge und daher zurückzunehmen sey."

Dieser Einladung wurde von großherzoglich-hessischer Seite so wenig Folge gegeben, daß zwei Tage darauf, den 28. März, die gewaltsame Ausladung des Schiffes und Hinwegnahme der Waaren erfolgte.

Hierdurch sah sich die nassauische Regierung veranlaßt, um die Erneuerung eines ähnlichen Verfahrens gegen andere Schiffe in ähnlichen Verhältnissen unmöglich zu machen, und den Besitzstand der nassauischen Rheinorte und Unterthanen gegen weitere gewaltsame Störungen aufrecht zu erhalten, den 28. März zu Caub, die an Bingen rheinaufwärts vorbei zu fahren bestimmten Intermediär- oder kleine Schiffe anhalten zu lassen.

Zugleich wurden die Verhandlungen zu Mainz bei der Centralschifffahrts-Kommission fortgesetzt, welche eine Erklärung des großherzoglich-hessischen Kommissarius zur Folge hatte, aus welcher diese Kommission in ihrem Konklusum v. 1. April den Schluß zog:

> „daß der großherzogl. hessische Kommissarius bereits erklärt habe, daß von den Authoritäten zu Bingen ähnliche Maßregeln nicht mehr ergriffen werden würden."

Die Kommission sah also die von der hessischen Regierung vorgekehrten Maßregeln als in Folge dieser Erklärung zurückgenommen an, und lud den nassauischen Bevollmächtigten ein, es zu veranlassen, daß die zu Caub angehaltenen Schiffe die Fahrt fortsetzen könnten.

Hierzu erklärte sich der nassauische Bevollmächtigte sogleich bereit.

Dieses ist der aktenmäßige Hergang der Sache, mit welchem sich die Darstellung desselben in der Allgemeinen Zeitung, unter dem Artikel Mainz vom 2. April nicht verträgt, indem allerdings nicht nur die von Hessen zu Bingen ergriffene Maßregel für Traktatenwidrig erklärt, sondern auch von der Centralschifffahrts-Kommission ausdrücklich in ihrem Konkluso vom 1. April angenommen und unterstellt worden ist:

> „daß der großherzogl. hessische Kommissarius erklärt habe, ähnliche Maßregeln würden in Bingen nicht mehr ergriffen werden" —

worauf erst von nassauischer Seite der Bergschifffahrt der zu Caub angehaltenen, zur kleinen Schifffahrt gehörenden Schiffe keine weitern Hindernisse in den Weg gelegt wurden.

Es ergibt sich hieraus, daß bei allem diesem von einer Verletzung des Umschlagsrechts, das die Stadt Mainz noch ausübt, keine Rede ist, daß man aber von nassauischer Seite nicht zugegeben hat, und zugeben kann, daß dieses Umschlagsrecht gewaltsam unter Störung der Schifffahrt, des Handels, der vor-

liegenden Staatsverträge und des bestehenden Besitzstandes von den großherzogl. hessischen Behörden ausgedehnt und erweitert werde, auch daß das hessische Unternehmen bereits für traktatenwidrig und gegen den bestehenden Besitzstand laufend, von der kompetenten Behörde erklärt ist.

Es ist zu erwarten, daß nach allen diesem, ähnliche Vorgänge nicht wieder zu erneuern wird versucht werden.

Oestreich.

Wien, 8. April. Dem Vernehmen nach ist Se. Durchl. der Fürst von Metternich, unser verehrter Staatskanzler, von dem König Ferdinand zum Grand von Spanien ernannt worden. Unser allergnädigster Hof gedenkt, wie man hört, vor der Abreise nach Böhmen noch einige Zeit in dem k. k. Lustschlosse Schönbrunn zu residiren.

Am 10. April, Mittelpreis der Staats-Schuldverschreibungen zu 5 pC. in CM. 98 ⅛; Bank-Aktien pr. Stück 1097 ⅞ in CM.

Italien.

Der Herzog von Modena hat unterm 1. März eine Verordnung erlassen, in welcher es heißt: Wir haben die Ueberzeugung erlangt, daß alle heimliche Sekten, die in unsern Staaten bestehen, nur Ausflüsse der frühern Sekte der Freimaurer sind, welche glaubt, daß die Welt nun genug des antichristlichen und antisocialen Giftes eingesogen habe, und daß der Zeitpunkt gekommen sey, endlich das große Projekt, alle kirchliche und weltliche Autorität zu vernichten, auszuführen; und welche deshalb ihren Verzweigungen verschiedene Namen und Bezeichnungen gegeben hat, um, wenn der Ausgang ungünstig wäre, die Strenge der Gesetze nicht auf die Hauptsekte zu ziehen, die sich im Finstern verbirgt und immer Freund des Betruges und des Verbrechens ist. Als in den letzten Zeiten die verschiedenen Sekten der Carbonari, der Adolfi, sublimi maëstri perfecti etc. wirklich von dem Arm der Gerechtigkeit erreicht wurden, so beeilte sich die Mutterfekte der Freimaurer, alle Verbindungen mit ihnen aufzuheben, um ihre wahren Absichten und Entwürfe vor der Welt zu verbergen. Dennoch fährt diese Mutterfekte fort, unter dem Schein der lobenswürdigsten Absichten, Proselyten insgeheim zu machen, um die Ausführung ihres oben erwähnten Plans zu befördern. Wir fühlen bei dieser Gelegenheit, daß es unsere Pflicht ist, alle Mittel, die die göttliche Vorsehung in unsere Hände gelegt hat, anzuwenden, um unsere lieben Unterthanen vor den Verführungen dieser Sekte zu bewahren, und wollen daher, daß alle Instruktionen und Statuten der Abzweigungen dieser Sekte ihnen durch den Druck bekannt gemacht werden, damit sie daraus Folgendes erfahren: 1) daß alle Sekten nur einen Ursprung und einen Mittelpunkt haben, nämlich die Sekte der Freimaurer, auf der schon längst das Anathem der Kirche haftet durch die Konstitutionen der Päbste Clemens des XII. vom 28. April 1738, Benedikt XIV. vom 18. Mai 1751, und Pius des VII.; 2) daß alle Statuten und Reglements dieser Sekte nur den Charakter der Verführung und der Treulosigkeit an sich tragen, und 3) daß alle heimliche Verbindungen dieser Art schon durch unsere Verordnung vom 20. Sept. 1820 verboten sind.

Ankona, 4. April. Ein griechisches, von Corfu vom 24. März abgesegeltes Schiff bringt die Nachricht, daß die Stadt Lepanto am 15. März in die Gewalt der Griechen gefallen ist. Dieser Platz war, nachdem die Artillerie der Philhellenen unter dem Obristen Stanhope Bresche geschossen hatte, zur Uebergabe aufgefordert worden. Jussuf-Pascha verwarf jede Art von Kapitulation, und nun bereitete man sich zu einem lebhaften Angriff, welcher in der Nacht vom 14. auf den 15. März kurz vor Aufgang der Sonne ausgeführt wurde. Konstantin Bozzaris und Nicetas der Türkenfresser befehligten den Vortrab, und um 7 Uhr Morgens wehte schon die Kreuzesfahne auf den Mauern von Lepanto. Ein Theil der Türken fiel unter dem Schwerte der Sieger, welche, wie man sagt, dort eine sehr reiche Beute an Geld, Munition, Waffen, Gepäcke ꝛc. vorgefunden haben, welche aus der Plünderung Achajas herrührte, die Jussuf-Pascha dort im J. 1821 veranstaltet. Allem Anscheine nach ist dieser Pascha in dem letzten Kampfe umgekommen.

Königreich der Niederlande.

Durch eine Entscheidung des Ministeriums der National-Industrie und der Kolonien vom 13. April ist die Liste der Einschreibungen für die Handelsgesellschaft der Niederlande geschlossen. Man schätzt die Summen, welche in einem Zeitraum von 36 Stunden in den durch den Beschluß Sr. Maj. bezeichneten Städten eingeschrieben wurden, auf 100 Millionen Florins. Durch ein solches Resultat werden zwei Dinge klar bewiesen, nämlich: das Daseyn ungeheurer Kapitalien in dem Königreiche und das allgemeine Zutrauen zu dieser Operation.

— Die Domänen-Verwaltung fordert jetzt von verschiedenen Privatpersonen die Erstattung von Gütern, welche diese käuflich erworben haben, und welche größtentheils schon durch mehrere Hände gegangen sind. Sie beruft sich darauf, daß jene Korporationen, welchen diese Güter ursprünglich gehörten, die Veräußerungen derselben nur zum Scheine bewirkt hätten, um angeblich einer von den Franzosen, bei ihrem Einrücken in die Niederlande, auferlegten Kontribution zu genügen.

Spanien.

Madrid, 8. April. Der Ober-Intendant der Polizei des Reichs, D. J. M. d'Urjona hat folgende Bekanntmachung erlassen:

„Mit Genehmigung des Königs, unsres Herrn, habe ich für dienlich erachtet, alle Bewohner der Hauptstadt zu benachrichtigen, daß die Feinde der Ruhe Spaniens beschlossen haben, daß dasselbe sich nie dieser Wohlthat freuen solle. Sie nähren in dieser Absicht die übertriebene Furchtsamkeit, sie erfinden verdrießliche Gerüchte, sie verbreiten gehässige Verläumdungen; es gibt keinen Versuch, den sie nicht wagen, um ihren verkehrten Zweck zu erreichen. Die durch die Vorsicht des Königs, unsres Herrn, eingeführte Polizei verfolgt, um die Wirkung der strafbaren Ränke zu verhüten, die Schritte der Meuterer, sie beobachtet dieselben, und ist gewiß, in die Schlupfwinkel des Lasters zu dringen, und jenen gefährlichen Menschen die Larve zu entreißen, womit sie sich bedecken. Unter den Anschlägen dieser Tage gibt es einen, der sich durch seine Falschheit und Albernheit auszeichnet; er besteht darin, daß man Rundschreiben an die Kommandanten der königlichen Freiwilligen in den Provinzen erläßt, welche einen vorgeblichen königlichen Befehl enthalten, worin man versichert, der Wille des Königs, unsres Herrn sey, daß die Freiwilligen sich der Vollziehung des Reglements dieser Korps, welches durch Se. Maj. genehmiget ist, widersetzen sollen. In diesem Umlaufschreiben verläumdet man den König, unsern Herrn, unsere wohlverdienten Verbündeten, die Franzosen, und endlich den General-Kommandanten der königlichen Freiwilligen zu Madrid, dessen verfälschte Unterschrift am Fuße des Umlaufschreibens steht.

„Die Spanier sind zu klug, um in eine so grobe Schlinge zu fallen; allein sie müssen unterrichtet werden, daß es unter uns Menschen gibt, welche einen so abscheulichen und schändlichen Plan auffassen und ausführen; und daß sie, um denselben zu Stande zu bringen, wenn es nöthig ist, sogar die Larve des Royalismus annehmen, und dem Könige den Krieg erklären werden, indem sie seinen erlauchten Namen anrufen. Es ist nöthig, daß die Spanier wissen, daß nur jene Royalisten sind, welche dem Könige gehorchen und Achtung bezeigen. Jene, welche, unter irgend einem Vorwande, seinem souveränen Willen widerstreben, sind seine Feinde und jene aller Spanier.

„Wenn durch einen Unfall unruhige Menschen sich begegnen, die bereit sind, die schützenden Maßregeln in übeln Ruf zu bringen, welche die Regierung nur dann angenommen hat, nachdem sie dieselben mit Ruhe erwogen hatte, und welchen der König seine souveräne Sanktion ertheilt hat; so gibt es auch schwache Menschen, welche, durch den Anschein getäuscht, gemeinschaftliche Sache mit den Feinden des Königs und des Staats machen.

„Bewohner Madrids! Trauet den Uebertreibungen des Parteigeistes nicht; legt den Unwillen an Tag, welchen die schändlichen Ränke, die ich Euch aufdecke, erregen müssen. Ver-

trauet der Weisheit des Königs, unsres Herrn, und der Macht, welche Se. Maj. zum Schrecken der Rebellen und zur vollkommenen Sicherheit der friedlichen Unterthanen in meine Hände gelegt hat."

Bilbao, 4. April. Die Deputirten der baskischen Provinzen haben sich in den letzten Wochen versammelt, um sich über die Abgaben zu berathen. Sie haben sich ebenfalls mit der Uebertretung der Landesrechte beschäftiget, welche sich das Ministerium erlaubt hat, indem es Befehl gab, die royalistische Miliz zu entwaffnen und dieselbe gemäß den neuen Reglements durch den General-Kapitän von Guipuscoa zu organisiren, den man nicht hat anerkennen wollen. — Ein Verbrecher, welcher zwei Priester ermorden wollte, ist zum Tode verurtheilt worden; der Urtheilspruch ist dem Gerichtshof zu Valladolid zugesandt worden.

Portugal.

Die Gaceta von Lissabon vom 22. Febr. sagt: „Wir finden in den Zeitungen von Bahia, welche wir bis zum 24. Jan. erhalten haben, die traurige Gewißheit, daß das revolutionäre Gift in diesem unglücklichen Lande stets Fortschritte macht... Wir wissen, daß der vernünftige Theil Brasiliens unter die rechtmäßige Macht zurückzukehren wünscht... Wir hatten gehofft, daß der Beschluß des Prinzen D. Pedro, wodurch er die sogenannte konstituirende Versammlung auflöste, nur ein erster Schritt seyn würde, um die Rechte seines erlauchten und souveränen Vaters anerkennen zu lassen; allein das Dekret vom 12. Nov. hat diese Täuschung zerstreut, und das, in diesem Dekret enthaltene Versprechen, „eine noch liberalere Konstitution zu geben, als jene, welche die aufgelöste Versammlung entworfen hatte", stimmt unglücklicher Weise nur zu sehr mit der Proklamation v. 20. Dez. überein, worin der Gouverneur von Bahia erklärt, daß man nur die Arbeiter verändert habe, der Plan des Gebäudes aber der nämliche sey." Die Gaceta beschwört schließlich alle gute Brasilianer, den Prinzen D. Pedro aus den Klauen der revolutionären Hyder zu befreien.

— Durch eine zu Fernambuco erlassene Proklamation hat die Lokal-Regierung gemäß dem zu Rio-Janeiro angenommenen, politischen System die Einfuhr der portugies. Erzeugnisse auf brasilianischen oder fremden Schiffen verboten. Diese Maßregel soll 3 Monate nach der Bekanntmachung in Ausführung gebracht werden. — Fernambuco ist nicht ruhig; seine Vereinigung mit Rio-Janeiro ist nicht aufrichtig, weil daselbst fortwährend eine republikanische Partei besteht. Man spricht zwar in den Proklamationen von dem Gehorsam gegen den Kaiser, allein seine Befehle werden nicht vollzogen. Kürzlich hatte der Kaiser einen neuen Gouverneur für die Provinz Fernambuco ernannt. Die Lokal-Versammlung weigerte sich, denselben aufzunehmen. Der Gouverneur zog sich nach dem Kap Augustin zurück, wo er Unterhandlungen mit den Behörden der Stadt anknüpfte, die nicht unter dem unmittelbaren Einflusse der Versammlung standen. Diese letztere sandte gleich 80 Kavalleristen und hierauf 800 Infanteristen ab, um den Gouverneur zu verhaften; allein die Truppen traten auf dessen Seite; und obgleich die Feindseligkeiten noch nicht angefangen haben, so scheint es doch unmöglich, daß man nicht handgemein werde. Man glaubt, der Kaiser werde seine Flotte nach Fernambuco senden, um den politischen Zwistigkeiten in diesem Lande ein Ende zu machen.

Großbritannien.

In den Mechanic's Magasins wird das Tragen seidener Kleider sehr lebhaft empfohlen, da sie, als ein schlechter Leiter, dem Körper seine Elektricität verwahren. — Die Seide, so schließt der Aufsatz, schützt Euch vor Abzehrung, Gicht, Podagra, Schlagfluß, sie bewahrt Euch vor dem Spleen, der Narrheit und vor dem Selbstmord.

— Zu Macclesfield haben die Seidenarbeiter einen Auflauf erregt; man war gezwungen, sie durch das Militär und die Konstables auseinander zu treiben.

Schweden.

Stockholm, 6. April. Gestern sind II. KK. HH. der Kronprinz und die Kronprinzessinn von hier nach Christiania abgereiset.

Rußland.

Odessa, 27. März. Die Nachricht von den Feindseligkeiten Englands gegen Algier hat den größten Theil der Mitglieder des Divans so aufgebracht, daß in den letzten großen Rathsversammlungen beschlossen wurde, dem edeln Lord eine kategorische Note über dieses Ereigniß, so wie über den Antheil, den Lord Byron und andere Engländer an dem Kriege der Griechen gegen die Pforte nehmen, zu überreichen. Am 14. März wurde diese Note des türkischen Ministeriums, welche in ziemlich heftigen Ausdrücken abgefaßt ist, durch den türkischen Dragoman dem englischen Bothschafter zugestellt. Der Inhalt derselben läuft, wie es heißt, darauf hinaus: 1. Begehren, den Krieg gegen die algierischen Schiffe einzustellen, weil der Freund der Pforte, Lord Stangford, kurz nach Ausbruch der Insurrektion der Griechen, der hohen Pforte selbst gerathen hätte, das ersprießlichste Mittel zur Ausrottung der griechischen Insurrektion bestehe in einer Hülfe zur See, und durch den jetzigen Krieg Englands gegen Algier würde gerade die Pforte dieses angerathenen Heilmittels beraubt. 2. Beklagt sich die Pforte in diesem interessanten Aktenstück über die Gegenwart Lord Byrons und der übrigen Engländer in den Reihen der Insurgenten, indem sie hieraus nichts weniger als freundschaftliche Gesinnungen Englands entnehmen könne, sondern nach ihrer Art zu sehen, vielmehr eine feindselige Stellung darin erblicke u. s. w. Schließlich wird das Verlangen der Pforte ausgedrückt, daß ihren Wünschen und Forderungen so schnell als möglich willfahrt werden möge. — Lord Strangford sandte hierauf am 19. März Abends einen Kurier zu Lande nach London ab, vermuthlich um Verhaltungsbefehle einzuholen.

Türkei.

Der östr. Beobachter v. 12. April theilt Nachrichten aus Konstantinopel v. 19. u. 21. März mit, worin die Ankunft des persischen Gesandten zu Konstantinopel, die Absetzung des Seraskier Abolubud Pascha und die Ernennung des Pascha von Egypten zum Oberkommandanten der Expedition gegen die Insurgenten, mit dem Titel eines Generalissimus zu Wasser und zu Lande gemeldet wird. (Das Ausführliche hierüber werden wir im nächsten Blatte mittheilen.)

Griechenland.

Samos, 1. März. Man hat in unserer Insel, recht von Gott gegeben, eine Goldmine entdeckt, die freilich im Geräusch der Waffen nicht augenblicklich wird gehörig benutzt werden können. Wir leben jedoch dermalen in ungestörter Ruhe und Sicherheit. Unser Schicksal ruht in uns selbst, d. h. in den Händen 10 bis 12000 kampfgeübter, wohlbewaffneter Männer, die, was mehr ist, für die Freiheit ihres Landes zu sterben entschlossen sind. An allen dazu geeigneten Orten sind Batterien errichtet und diese Batterien sämmtlich mit Geschütz wohl versehen. Wo der Feind auch landen möchte, überall wird die Hauptmacht sogleich versammelt seyn. Der für die Vertheidigung der Insel von geschickten Offizieren entworfene Plan ist gut in der Theorie, und in der Ausführung wird die Nothwendigkeit zu siegen oder zu sterben unserer geringeren Kriegserfahrenheit zu Hülfe kommen. Die Kunst hat vollkommen Zeit gehabt, da nachzuhelfen, wo die örtliche Lage allein unsere Insel nicht hinreichend deckt. Samos ist im Kleinen, was Morea im Großen ist, hinsichtlich seiner Gebürge und Engpässe und der fruchtbaren Thäler, die sich zwischen ihnen durchwinden. Ein Berg der Insel, der das Meer beherrscht, ist nur auf einer Stelle zugänglich und diese Stelle noch leichter zu vertheidigen, als die Thermopylen. Auf dem Gipfel dieses Berges liegt ein Marienkloster; dorthin werden die Frauen, Kinder und Greise gebracht werden, wenn die Türken einmal eine Landung versuchen sollten. Ruhig über das Schicksal derjenigen, die ihnen am theuersten sind, werden die Männer dann desto muthiger die freie Brust den feindlichen Klingen entgegen stellen. (Gazz. di Ven.)

Der Kölnische Bannerrath in seiner 3. Sitzung
im Carneval des Jahres 1824

ist erschienen, und bei Buchhändler Schmitz, an den Minoriten Nro. 17 — auf dem Marsplatz Nro. 5 und unter Taschenmacher Nro. 11 zu haben.

Der Kölnische Bannerrath in seiner 3. Sitzung
im Carneval des Jahres 1824

ist auch in der Carnevals-Hofbuchhandlung, Hochstraße Nr. 122, zu haben.

Der Zeichnen-Unterricht in meiner Wohnung, am Hofe Nro. 24, wird für das Sommer-Halbjahr Morgens um 6 Uhr gegeben, und am 3. Mai damit angefangen werden. Denjenigen, die Antheil nehmen, steht es frei, ihre Uebungen, zwei, auch drei Stunden fortzusetzen, sobald ihre sonstigen Verhältnisse es gestatten können.

Der Maler Mengelberg.

Kunst- und Gewerkeschule im Jesuitengebäude.

Das Sommer-Halbjahr wird am ersten Sonntag im Monat Mai, Morgens 6 Uhr, seinen Anfang nehmen, und Ende Oktober schließen. In der ersten und zweiten Klasse sind die Plätze besetzt. Zur dritten Klasse können noch einige Handzeichner aufgenommen werden.

Der Könen-Hof, mit allen seinen Zubehörungen, bestehend in geräumigen, in Stein errichteten Wohn- und landwirthschaftlichen Gebäuden, in Garten und großem Baumgarten, in 45 Morgen mehr oder weniger Ackerland mit den angesäeten Früchten und in 4 1/2 Morgen Holzgewächs und Heidegrund, gelegen an den sogenannten Streithofer-Höfen, zwischen den Dörfern Osterath und Willich, wird am 1. Mai d. J, des Morgens um 10 Uhr, zu Osterath, beim Wirthe Ackers, unter vortheilhaften Bedingungen, öffentlich versteigert und definitiv zugeschlagen werden. Krefeld, den 14. April 1824.

W. J. Gerpott, Notar.

Das schöne Lagerhaus Nro. 15 in der Mauthgasse zu Köln

soll Samstag den 8. Mai, Vormittags 10 Uhr, auf der Schreibstube des Unterzeichneten, Cäzilien-Kloster Nro. 3, mit ausgedehnten Zahlungsfristen, an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden.

Dasselbe besteht auf dem Erdgeschoß aus einem sehr geräumigen Lagerhause, worin sowohl trockene, als flüssige Waaren unterzubringen sind, und aus drei Stockwerken, die alle zum Samen-Aufschütten gebraucht werden können. Das Ganze ist massig und neu gebaut, und wegen seiner vortheilhaften Lage am Rheine, gegenüber dem k. Hauptzollamte, besonders zu empfehlen.

Auch würde man dasselbe vor dem Verkaufstermine unter der Hand abstehen. Das Weitere erfährt man beim Unterzeichneten.

v. Gal, Notar.

Dinstag den 27 April und die folgenden Tage sollen in der Wohnung des Wirths Peter Guntermann, Nro. 50 zu Großkönigsdorf, die zwischen demselben und seiner verstorbenen Frau Eva Splinter, Wittwe in erster Ehe von Johann Joseph Preyß und in zweiter Ehe von Franz Meller, jetzt derselben Kinder Walburgis, Christina und Gertrud Preyß, Peter Joseph Meller, Cornelius und Franz Guntermann gemeinschaftlichen Mobilien und Gereiden, bestehend in Küchengeräthen von Eisen, Kupfer und Zinn, Tischen, Kanapees, Schränken, Bettstellen, Bettungen, Karren, Leiterwagen, Pferden, Rindvieh, Schweinen und Früchten ꝛc., dem Meistbietenden, gegen baare Zahlung, öffentlich verkauft werden.

v. Gal, Notar.

Das dahier zu Köln in der Friedrich Wilhelmstraße gelegene, mit den Nummern 6 und 8 bezeichnete, ganz neu erbaute Haus, anhabend einen schönen gewölbten Keller, zwölf geräumige Zimmer, zwei Säle, Bedientenstube, Küche mit Pumpe- und Regenwasserbehälter versehen, ist aus freier Hand zu kaufen, und kann der größte Theil der Kaufschillinge auf dem Hause stehen bleiben.

Das Nähere hierüber ist bei dem Unterzeichneten zu erfragen.

Roffers, Notar,
nahe an St. Laurenz Nro. 1.

Das fast neu gebaute Haus Nro. 49 in der Komödienstraße ist unter angenehmen Bedingungen zu verkaufen. Bescheid im Hause selbst.

Verkaufs-Anzeige.

In Gefolge eines von dem königlichen Landgerichte in Köln am 27. März laufenden Jahrs erlassenen und gehörig einregistrirten Homologations-Urtheils, und auf Ansuchen des Herrn Caspar Joseph von Weise, Königlich-Bayerischen Obristen, zu Köln wohnhaft, und Daniel Jacob von Weise, Bürgermeister, in Obercassel wohnhaft, welche durch den dahier wohnenden Advokaten Herrn Adolph Nückel als Anwalt vertreten werden, soll, vor dem hierzu committirten Herrn Appellations- und Landgerichtsrath Peltzer, im Sitzungssaale des königlichen Landgerichts in Köln, am 21. Mai laufenden Jahrs, Vormittags eilf Uhr, das in Köln in der Schilderergasse unter Nro. 70 gelegene Haus, welches zwischen den obengesagten Requirenten, und der Frau Barbara de Graeff, Rentnerinn, zu Unckel wohnhaft, Wittwe des verstorbenen Königlich-Großbritannischen Hauptmannes Lambert Ludwig von Weise, für sich und als Hauptvormünderinn ihrer minderjährigen Kinder: Heinrich Carl, Franz Jacob, Maria Francisca, Agatha, Adolph, Hubert, Maria Anna und Gottfried Hubert von Weise, dann den Eheleuten Franz von Herwegh und Maria Agatha von Weise, Rentner, in Köln wohnhaft, sämmtlich vertreten durch den dahier wohnenden Advokat-Anwalt H. Nückel und H. Schenk, als ungetheiltes Eigenthum besessen wird, zum provisorischen Verkauf ausgesetzt werden, unter den Bedingnissen, wovon das Verzeichniß auf der Kanzlei des königlichen Landgerichts zu Köln zur Einsicht offen liegt, und welche beim Verkauf werden vorgelesen werden. Dieses Haus ist taxirt zu 7000 Thaler pr. Cour., für welche Taxe dasselbe ausgesetzt wird. Köln, den 14. April 1824.

(gez) Nückel, Schenk.

Einregistrirt zu Köln den 15. April 1824. F. 153. C. 1. Erhalten 2 Groschen. (gez) Forst.

Versteigerung.

In Gemäßheit einer Verfügung des 4. Departements königlichen Kriegsministerii sollen am 30. d. Mts, Morgens 10 Uhr, in der Kaserne des unten benannten Truppentheils hierselbst, eine Partie ausrangirte Montirungs-, Lederzeug- und Pferde-Bekleidungsstücke, gegen gleich baare Bezahlung, öffentlich versteigert und den Meistbietenden zugeschlagen werden. Köln, den 17. April 1824.

Königl. 1. Bataillon (Kölnisches) 28. Landwehr-Regiments,
v. Guionneau,
Major und Commandeur.

Bei Antiquar Späner auf'm Domhof ist zu haben: Nehr's Logik, Abichts's Materialien zu einem logischen Institut, 10 sgr. Der physikalische und moralische Wahrsager, 5 sgr. Die vermehrte Rindviehzucht — Ueber die Obstbaumzucht — Gartenbuch — Der Feldbau, 4 Bücher, 10 sgr. Theologisch-kritisches Wörterbuch — Ueber das jetzige Religionswesen — Ueber die kath. Kirche — Was ist der Pabst? 4 Bücher, 10 sgr.

Im Kunst- und Kommissionslager, Laurenzstraße Nro. 8, ist zu haben: Ein Paar vollständige Pferdegeschirre mit Plätirung, 20 Thlr. Ein Paar idem uni, 8 Thlr. Ein Cabriolet-Geschirr ohne Leitzügel und Kopfgestell, 4 Thlr. Handlungsgesetzbuch, übersetzt von Daniels, 23 sgr. Eine Bibel, in Schweinl. Band, Folio, mit Kupf., 3 Thlr.

Gleich nach den Osterfeiertagen wird Unterzeichneter einen Cursus in den Wechselberechnungen, in der Buchhaltung und in dem Wissenschaftlichen der Handlung für die zu Kaufleuten bestimmten Jünglinge geben, an welchem Curs noch einige junge Leute Theil nehmen können. Auch nimmt derselbe Kostschüler auf, die den obigen Unterricht benutzen wollen. Köln, den 15. April 1824.

Joh. Adam Hahnenbein.

Donnerstag den 22. fängt der Sommerkursus im Zeichnen, und Montag den 26. der Unterricht im Malen an.

Katz, Hohestraße Nro. 32.

Zu vermiethen mehrere meublirte Zimmer und Stallung an den Steinfeldern Nro. 1, nächst St. Gereon.

Ein neu gebautes Haus unter Nro. 33 in der Kämmergasse steht aus freier Hand zu verkaufen. Bescheid im Hause selbst

Das Haus Nro. 179 auf der Severinstraße steht aus freier Hand zu verkaufen.

Am 10. dieses hat sich eine Hühnerhündinn auf Gereonstraße in Nro. 36 eingefunden. Wer sich als rechtmäßiger Eigenthümer dieses Hundes zu legitimiren im Stande ist, kann denselben in Empfang nehmen,

Mein wohl assortirtes Lager von Bettfedern und Flaumen empfehle ich einem geehrten Publikum bestens.

Joseph Hiebel aus Böhmen,
wohnend in der großen Neugasse Nro. 20.

Köln, in der Buchhandlung und Buchdruckerei von M. DuMont-Schauberg.